

Gebührensatzung

für die Städtischen Kindertagesstätten und für die Kindertagespflege in der Stadt Flensburg

Präambel:

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 57), zuletzt geändert am 01.02.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, S. 66) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, S. 27, zuletzt geändert am 27.04.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, S. 246), des § 90 (1) des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 14.12.2006 (BGBl. I, S. 3134) und der §§ 25 (3) und 30 (1) Kindertagesstättengesetz – KiTaG vom 12.12.1991 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 651) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom **02.07.2015** folgende Satzung erlassen:

Teil 1

Elternbeiträge in Städtischen Kindertagesstätten

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen werden durch Gebühren, Eigenleistungen des Trägers, Zuschüsse des Landes und der Stadt aufgebracht.
- (2) Zur teilweisen Deckung der Kosten in den Kindertagesstätten werden Benutzungsgebühren (Kostenanteile der Eltern) und Entgelte für die Verpflegung erhoben.
Die städtischen Kindertagesstätten erheben der Höhe nach grundsätzlich dieselben Gebühren wie alle Kindertageseinrichtungen in Flensburg. Insoweit ist die städtische Satzung jeweils den geltenden „Richtlinien für die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in der Stadt Flensburg (Elternbeitragsrichtlinie)“ anzupassen.
- (3) Für die Aufnahme und Betreuung von Kindern sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses bestehen gesonderte Grundsätze.

§ 2

Gebühr im Sinne des § 25 Abs. 1 Ziffer 2 KiTaG

- (1) Die Gebühr wird auf der Basis der durchschnittlichen Betriebskosten von Kindertagesstätten in Flensburg ermittelt.
Für Kinder unter drei Jahren sollen bis zu 20 % der Betriebskosten durch Elternbeiträge getragen werden.
Für Kinder über drei Jahren sollen bis zu 40 % der Betriebskosten der durch Elternbeiträge getragen werden.
- (2) Die Gebührenhöhe wird aus den durchschnittlichen Betriebskosten einer Regelgruppe für Kinder über drei Jahren und einer Krippengruppe für Kinder unter drei Jahren ermittelt. Grundlage hierfür ist die Flensburger Modellrechnung einer Kindertagesstätte gem. Kita-Förderrichtlinie. Die Daten werden fortgeschrieben und spätestens nach fünf Jahren erfolgt eine Neufestsetzung.
- (3) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Dauer der Betreuung und dem Alter des Kindes.
- (4) Die Beiträge steigen linear mit der Betreuungszeit.
- (5) Mit dem Elternbeitrag sind grundsätzlich alle Kosten mit Ausnahme der Verpflegung abgegolten. Ein angemessenes Entgelt für Beköstigung wird gesondert festgesetzt und erhoben.

- (6) Für die Inanspruchnahme von Früh- und/oder Spätbetreuung in Kindertagesstätten über die reguläre Betreuungszeit hinaus kann vom Träger ein Zuschlag für jede weitere Betreuungsstunde erhoben werden.

§ 3 Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr in den Städtischen Kindertagesstätten wird auf folgenden Monatsbeitrag festgesetzt:

ab 01.08.2011:

bei einer tägl. Betreuung	bis zu dem Monat, in dem das Kind 3 Jahre alt wird	ab dem Monat, in dem das Kind 3 Jahre alt wird
bis zu 5,0 Std.	160 €	138 €
bis zu 6,5 Std.	208 €	179 €
bis zu 8,0 Std.	256 €	221 €

- (2) Früh- und/oder Spätbetreuung:
Für jede weitere Betreuungsstunde ist ein Zuschlag von jeweils 20 % der Gebühr für die 5-stündige Betreuung zu zahlen, bzw. 10 % für jede halbe Stunde.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht nach § 2 entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Die Gebühren sind bis zum 5. des jeweiligen Monats in einer Summe zu zahlen. Die Gebühr ist für 12 Monate des Jahres fällig, auch für Zeiträume, in denen die Kindertagesstätte geschlossen ist (z.B. Sommerpause).
- (2) Die Gebühr in der Kindertagesstätte ist auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertagesstätte vorübergehend nicht besucht.
- (3) Erfolgt die Aufnahme bis einschließlich 15. des Monats, so ist die volle Monatsgebühr fällig, bei späterer Aufnahme wird der halbe Monatsbetrag erhoben.

§ 4a Höhe der Gebühr bei Schließung der Kindertagesstätte

- (1) Kann eine Betreuung außerhalb der regulären Schließzeiten nicht angeboten werden, werden nach einer Schließzeit von 5 aufeinander folgenden Betriebstagen ab dem 1. Schließtag auf Antrag 1/20 der monatlichen Gebühr erstattet. Je Kalendermonat wird maximal ein Monatsbeitrag erstattet.
- (2) Bei kalendermonatsübergreifenden Schließungen erfolgt die Erstattung für den Monat, in den die überwiegende Zahl der Schließungstage fällt, bei gleicher Tagesanzahl für den Monat der Wiedereröffnung.
- (3) Bei der Inanspruchnahme eines Platzes in einer anderen Gruppe der gleichen Einrichtung oder in einer anderen städtischen Einrichtung (z.B. Notgruppe) gelten folgende Regelungen:
- Wenn eine Ersatzbetreuung mit einem täglichen Umfang von mehr als 75% der regulären Betreuungszeit in Anspruch genommen wird, entfällt der Erstattungsanspruch für diese Tage.
 - Wenn eine Ersatzbetreuung mit einem täglichen Umfang von bis zu 75% der regulären Betreuungszeit in Anspruch genommen wird, wird für diese Tage die Hälfte (1/40) des Betrages nach Abs. 1 Satz 1 erstattet.
- (4) Über Ausnahmen in besonderen Härtefällen entscheidet die Abteilung Kindertagesbetreuung.

§ 5
Entgelt für die Beköstigung

- (1) Soweit eine Beteiligung am Mittagessen erfolgt, ist hierfür ein Entgelt neben der Gebühr nach § 2 zu entrichten. Das Entgelt beträgt pauschal 40,00 € monatlich.

§ 6
Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes für die Beköstigung

- (1) Die Entgeltspflicht nach § 5 entsteht mit der Inanspruchnahme. Das Entgelt ist zusammen mit den Gebühren bis zum 5. des jeweiligen Monats in einer Summe zu zahlen.
- (2) Wenn ein Kind länger als 10 aufeinander folgende Betriebstage fehlt, ermäßigt sich auf Antrag der Eltern das Entgelt im Sinne des § 5 ab dem 11. Betriebstag anteilig um 2,00 € pro Betriebstag. Ohne dass es eines Antrages bedarf, wird für den Zeitraum der Schließung der Kindertagesstätte für die Dauer eines Monats von der Geltendmachung des Entgeltes für das Mittagessen abgesehen.
- (3) Kann eine Mittagsverpflegung außerhalb der regulären Schließzeiten nicht angeboten werden, gelten die Regelungen des § 4a entsprechend.

Teil 2
Elternbeiträge in der Kindertagespflege

§ 7
Allgemeines

- (1) Die Förderung der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege ist die Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Flensburg maßgebend. Regelungen zum Betreuungsverhältnis sind in einem Betreuungsvertrag zwischen Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigten zu treffen.
- (3) Die Kosten der Kindertagespflege werden durch Elternbeiträge (Gebühren) und durch Zuschüsse der Stadt Flensburg aufgebracht
- (4) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege werden nach § 90 SGB VIII Kostenbeiträge (Gebühren) festgesetzt.

§ 8
Ermittlung der Gebühr

Die Gebührenhöhe wird aus den durchschnittlichen Betriebskosten einer Regelgruppe für Kinder über drei Jahren und einer Krippengruppe für Kinder unter drei Jahren ermittelt. Grundlage hierfür ist die Flensburger Modellrechnung einer Kindertagesstätte gem. Ziffer 12 der Anlage zur Elternbeitragsrichtlinie.

§ 9
Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr in der Kindertagespflege wird abhängig vom Alter des Kindes und der jeweils bewilligten individuellen wöchentlichen Betreuungszeit auf folgenden Monatsbeitrag festgesetzt:

ab 01.08.2011:

bei einer wöchentlichen Betreuung	bis zu dem Monat, in dem das Kind 3 Jahre alt wird	ab dem Monat, in dem das Kind 3 Jahre alt wird
von 5 bis 10 Std.	64 €	55 €
von 11 bis 15 Std.	96 €	83 €
von 16 bis 20 Std.	128 €	110 €
von 21 bis 25 Std.	160 €	138 €
von 26 bis 30 Std.	192 €	166 €
von 31 bis 35 Std.	208 €	179 €
von 36 bis 40 Std.	256 €	221 €
von 41 bis 45 Std.	288 €	249 €

- (2) Mit der Gebühr sind grundsätzlich alle Kosten abgegolten. Ein angemessenes Entgelt für Beköstigung wird gesondert festgesetzt und erhoben.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht nach § 9 entsteht ab Bewilligung der Leistung. Die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt durch Bescheid. Die Gebühr wird monatlich fällig und ist bis zum 5. des jeweiligen Monats im Voraus in einer Summe an die Stadt Flensburg zu entrichten.
- (2) Sollte sich die Gebühr im Laufe des Monats aufgrund veränderter Betreuungszeiten oder Änderungen in den persönlichen Verhältnissen erhöhen, so wird der Differenzbetrag nacherhoben. Bei geringeren Gebühren erfolgt eine Verrechnung im Folgemonat.
- (3) Ist der/die Gebührenpflichtige mit drei Monatsbeiträgen im Verzug, kann die Stadt Flensburg die Bewilligung des öffentlich geförderten Tagespflegeplatzes widerrufen.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht für den Zeitraum, in dem die Tagespflegeperson eine laufende Geldleistung gem. § 23 SGB VIII i.V.m. der städtischen Kindertagespflegerichtlinie von der Stadt Flensburg für die Betreuung des Kindes erhält.

Teil 3 Gemeinsame Regelungen

§ 11 Anwendung der Sozialstaffel für Kindertagesbetreuung

Der Elternbeitrag wird auf Antrag ganz oder teilweise von der Stadt Flensburg getragen, wenn den Erziehungsberechtigten die finanzielle Belastung nicht zuzumuten ist.

Maßgebend ist die Anlage zur Richtlinie für die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in der Stadt Flensburg in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Geschwister- und Pflegekindermäßigung

- (1) Für das erste Kind wird jeweils der volle Gebührensatz,
• für das zweite Kind werden 70 %
• für das dritte Kind werden 50 %

- ab dem vierten Kind werden 30 %
des jeweils eigenen vollen Gebührensatzes nach der zeitlichen Inanspruchnahme angesetzt.
- (2) Werden Geschwisterkinder in einer Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflege in Flensburg betreut, werden diese gebührenmindernd berücksichtigt.
- (3) Für Kinder in Vollzeitpflege wird eine Gebühr in Höhe von 20 % des jeweiligen Gebührensatzes nach der zeitlichen Inanspruchnahme angesetzt.

§ 13 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühren sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet. Mehrere Verpflichtete haften gemeinsam für die Gebühr in voller Höhe.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom **01.05.2015** in Kraft.
- (1) Mit dem Inkrafttreten treten früher geltende Regelungen zu Gebühren und Elternbeiträgen in den städtischen Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege außer Kraft.

Flensburg, den 02.07.2015

Simon Faber
Oberbürgermeister